

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Freistellung ehrenamtlicher Bürgermeister

Die **Kleine Anfrage 2764** vom 10. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Freistellung ehrenamtlicher Bürgermeister bei ihren Landesbediensteten gestrichen. Von dieser Neuregelung sind auch ehrenamtliche Bürgermeister aus Rheinland-Pfalz betroffen, die ihr Engagement vor Ort in Zukunft als Nebenbeschäftigung anmelden sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Problematik bekannt?
2. Sind entsprechende Probleme auch mit anderen Nachbarbundesländern wie dem Saarland oder Hessen bekannt?
3. Ist in der zuständigen Innenministerkonferenz oder den entsprechenden Arbeitskreisen das Thema Freistellung ehrenamtlicher Bürgermeister auf der Tagesordnung gewesen oder wann beabsichtigt die Landesregierung, eine Behandlung dieses Themas zu initiieren?
4. Wie gedenkt die Landesregierung entsprechende Probleme mit der Freistellung ehrenamtlicher rheinland-pfälzischer Bürgermeister zu regeln?
5. Wie steht die Landesregierung zum Abschluss eines Staatsvertrages?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2010 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Vorschriften hinsichtlich der Freistellung zur Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Landesbedienstete in der jüngeren Vergangenheit nicht geändert. Über die Anwendung der Vorschriften in Einzelfällen in Nordrhein-Westfalen sind detaillierte Aussagen seitens der Landesregierung Rheinland-Pfalz nicht möglich.

In Nordrhein-Westfalen unterliegt die Wahrnehmung des Amtes von rheinland-pfälzischen ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die das dortige Kommunalverfassungsrecht so nicht kennt, den nebetätigkeitsrechtlichen Vorschriften. Dieses Amt ist in Rheinland-Pfalz ein öffentliches Ehrenamt und gilt nicht als Nebentätigkeit (§ 72 Abs. 2 Halbsatz 1 LBG und § 2 Satz 1 Nr. 4 NebVO).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, der Landesregierung ist seit kurzer Zeit ein Fall bekannt.

Zu 2.:

Nein.

b. w.

Zu 3. bis 5.:

Eine Behandlung der in Rede stehenden Thematik in der Innenministerkonferenz oder einem ihrer Arbeitskreise ist nicht bekannt.

Ich werde die Problematik zunächst dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vortragen. Dabei werde ich auf eine die Interessen aller Beteiligten zufriedenstellende Lösung hinwirken. Dieses Thema wird dann ggf. auch in der Innenministerkonferenz oder deren zuständigen Arbeitskreisen zu erörtern sein.

Anschließend wird ggf. zu prüfen sein, ob der Abschluss eines Staatsvertrages möglich und geeignet ist, die Frage der Freistellung ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei länderübergreifendem Bezug zu klären.

Karl Peter Bruch
Staatsminister